

Anträge auf Änderung der Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten, Landesverband Hessen e.V.

Anträge zur Landesversammlung am 21. Juli 2018

Antragsteller: Landesvorstand, Jonas Strunk

Unterschiedliche Anträge sind durch Buchstaben gekennzeichnet, die einzelnen Teile eines Antrags durch römische Ziffern.

Die Anträge sind im Falle ihrer Annahme in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge in die Satzung einzuarbeiten.

Die Landesversammlung möge beschließen:

A) Kooptation von Beisitzern ohne Stimmrecht in den Landesvorstand

- I. In § 14. Landesvorstand wird vor Absatz 4 folgender neuer Absatz eingefügt:
„(4) Der Landesvorstand kann darüber hinaus Beisitzer ohne Stimmrecht kooptieren, die zu allen Sitzungen einzuladen sind und Rede- und Antragsrecht haben. Sie gehören dem Landesvorstand bis zum Ende der Amtszeit des Landesvorstandes oder bis zum Widerruf ihrer Kooptation durch den Landesvorstand an.“
- II. Die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes wird entsprechend angepasst

B) Nachbesetzung des Amtes des Landesvorsitzenden, des Landesschatzmeisters oder des Landesgeschäftsführers durch den Landesvorstand bei Vakanz des Amtes

- I. In § 14. Landesvorstand wird vor Absatz 4 folgender neuer Absatz eingefügt:
„(5) Scheiden der Landesvorsitzende, der Landesschatzmeister oder der Landesgeschäftsführer vor Ende der regulären Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt der Landesvorstand aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger. Die Amtszeit der gewählten Person erstreckt sich bis zum Ende der Amtszeit des übrigen Landesvorstandes.“
- II. Die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes wird entsprechend angepasst

C) Amtsenthebungsverfahren: Erhöhung der Hürden und Einführung von Regelungen für das Widerspruchsverfahren

§ 16. Amtsenthebung wird wie folgt geändert:

- I. Satz 1 wird zu Absatz 1.
- II. Sätze 2 und 3 werden zu Absatz 2.
- III. In Satz 2 werden die Wörter „von sich aus“ durch die Wörter „mit 2/3-Mehrheit“ ersetzt.
- IV. Am Ende des neuen Absatzes 2 werden folgende neue Sätze angefügt:
„Die betroffene Person ist unverzüglich schriftlich über den Beschluss ihrer vorläufigen Amtsenthebung zu informieren. Sie kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei dem Vorstand, der die Amtsenthebung beschlossen hat, schriftlich Widerspruch einlegen und die Einberufung des zuständigen Wahlorgans verlangen, das endgültig entscheidet. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Widerspruchs erfolgen. Für die Einberufung gelten die regulären Einladungsfristen nach § 10 Abs. 4 für die Kreisversammlung und § 12 Abs. 3 für die Landesversammlung.“